Deutsch

ERKLÄRUNG DER RECHTE AMAZONIENS
XI Pan-Amazonisches Sozialforum, Rurrenabaque und San Buenaventura, Bolivien, 12-15 Juni 2024

PRÄAMBEL

1. In Anbetracht der Existenz einer globalen Bewegung für die Anerkennung der Rechte der Natur und der „Allgemeinen Erklärung der Rechte von Mutter Erde“ (Cochabamba, 2010), die proklamiert, dass „es in einer Gemeinschaft von Lebewesen, die auf vielfältige Weise miteinander in Beziehungen stehen, unmöglich ist, lediglich die Rechte der Menschen anzuerkennen, ohne dass dies ein Ungleichgewicht bei Mutter Erde bewirkt“;

2. mit Blick auf die Tatsache, dass das Amazonasgebiet sich über neun Länder erstreckt und seit Urzeiten von indigenen Völkern und anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt wird, dass Amazonien die artenreichste Region der Welt ist und den größten zusammenhängenden Regenwald der Erde beherbergt, dass er als globaler Klimastabilisator fungiert, was wiederum für die Staaten der Amazonasregion Verpflichtungen mit sich bringt;

3. in Anerkennung der Tatsache, dass sich 20 % der weltweiten Süßwasserreserven im Amazonasgebiet befinden und dass diese wesentliche klimatische Funktionen erfüllen; dass mehr als 162.000 Kubikkilometer Wasser das Aquifersystem des Amazonasgebiets bilden, das größte bekannte Süßwassersystem der Erde;

4. anerkennend, dass die Wasser- und Klimafunktionen des Amazonasgebiets die Aufrechterhaltung der Luftfeuchtigkeit und damit das Entstehen von Niederschlägen weit abseits der Ozeane, die Reinhaltung der Luft, die Aufrechterhaltung von für den südamerikanischen Kontinent essentiellen Wasserkreisläufen, die Versorgung eines großen Teils des Kontinents mit Süßwasser, die Verhinderung von Wüstenbildung, die Vermeidung extremer Wetterereignisse aufgrund der Dichte der Wälder ermöglicht, und in Anerkennung der Tatsache, dass diese Funktionen aufgrund des Klimawandels und großflächig angelegter extraktivistischer Aktivitäten wie z.B. Bergbau völlig verändert würden;

5. in Bekräftigung der Bedeutung der komplexen Ökosysteme des Amazonasgebiets für die Wirtschaft, Gesundheit und Ernährungssouveränität der lokalen Bevölkerung sowie für die globale Wirtschaft und Gesundheit und dass das Wissen und die Techniken der dort lebenden Völker den Amazonas zu einem unvergleichlichen Ort gemacht haben, der auf einem komplexen Prozess der Koevolution zwischen der natürlichen Welt und den indigenen Kulturen basiert und regionale Systeme mit einem Höchstmaß an natürlicher und kultureller Vielfalt entwickelt hat;

6. in Anbetracht dessen, dass die Gewässer und die biologische Vielfalt der Anden und des Cerrado den Amazonasfluss nähren, der wiederum den Wald *Mata Atlántica* und den Ozean nährt, wodurch sich die Rechte der verschiedenen Biome miteinander verbinden;

7. in Bekräftigung, dass das Wasser und seine Kreisläufe rechtlich gesehen als Gemeingüter gelten und nicht als bloße „nützliche Ressource“, als Gegenstand von Konzessionen oder Privatisierungen, da sie das Leben fördern und erhalten, die Grundlage für existenzielle Rechte bilden und Inhaber von Rechten sind;

8. in Anbetracht der Notwendigkeit, die Integrität Amazoniens und anderer Ökosysteme zu respektieren, die für den Erhalt der biologischen Vielfalt, ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit, zur Regulierung der hydrographischen Zyklen und zum Klima sowie zur Vermeidung klimawandelbedingter Katastrophen unerlässlich sind;

9. in der Erwägung, dass die Zerstörung der Wälder Amazoniens, die Verschmutzung seiner Flüsse sowie der kulturelle Verlust und das Verschwinden der Völker, die das Gebiet seit Jahrhunderten bewohnen, irreparable Schäden an seinen ökologischen Funktionen verursachen und das Leben in der Region und auf dem Planeten gefährden;

10. in der Überzeugung, dass Flüsse Gebiete, Gemeinschaften und Länder miteinander verbinden und zeigen, dass es in der Natur keine Grenzen gibt und dass die Anerkennung der Rechte eines Flusses identisch ist mit der kosmozentrischen Perspektive der Rechte aller Wesen, mit denen sie verbunden sind;

11. in Hervorhebung von zivilgesellschaftlichen Erklärungen und Bemühungen zur Durchsetzung der Rechte der Natur, wie in der Erklärung von Siena (2022), der Allgemeinen Erklärung über die Rechte der Flüsse (2017) und in der Erklärung des Bündnisses der Hüter und Kinder von Mutter Erde (2017);

12. unterstreichend, dass Lateinamerika die weltweite Bewegung für die Rechte der Natur anführt, mit ihrer Anerkennung in nationalen Verfassungen in Ecuador und bald in Aruba, mit nationalen Gesetzen in Bolivien und Panama, durch kommunale Gesetze in Mexiko oder städtische Verordnungen in Brasilien [1]; sowie durch die Anerkennung von Ökosystemen und Flüssen als Rechtssubjekte in Kolumbien, Brasilien und Peru und durch Projekte wie in Argentinien [2]; dies macht die artenreichste Region der Welt [3] zum idealen Ort für einen entschiedenen Vorschlag zur Anerkennung und Verteidigung der Rechte Amazoniens und von Mutter Erde;

13. in Anbetracht der Tatsache, dass der Oberste Gerichtshof Kolumbiens Amazonien im Jahr 2018 als Rechtssubjekt anerkannt hat (STC 4360-2018) als „lebenswichtiges Ökosystem für die globale Evolution“, das in seiner Integrität zu schützen ist;

14. in Anbetracht der Vorabgenehmigung der Anerkennung des brasilianischen Amazonasgebiets als Rechtssubjekt in einer öffentlichen Anhörung vom 4. Juni 2024 über die vorgeschlagene Verfassungsänderung zugunsten der Rechte der Natur in der brasilianischen Abgeordnetenkammer [4];

15. in Anbetracht gerichtlicher Anerkennungen in Kolumbien und Peru, die bestimmte Flüsse zu Rechtssubjekten erklären (Urteil T-622-2016 zum Fluss Atrato in Kolumbien; Urteil 00010-2022-0-1901-JM-CI-01 zum Fluss Marañón in Peru), sowie des in der Gemeinde Guajará-Mirim im brasilianischen Bundesstaat Rondônia verabschiedeten Gesetzes, das den Fluss Laje (Komin-mememem in der Sprache der Indigenen Völker) als Rechtssubjekt anerkennt;

16. in Anbetracht der Tatsache, dass der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (*Inter-American Court of Human Rights, IACHR)* in seinem Gutachten 23/17 feststellt, dass das Recht auf eine gesunde Umwelt die einzelnen Bestandteile jener Umwelt als eigenständige Rechtsgüter schützt und dass daher die Natur „wegen ihrer Bedeutung für alle lebenden Organismen auf dem Planeten Erde ebenfalls als solche schützenswert sind“ (IACHR, Gutachten 23/17. Abs. 62), und damit die Tendenz unterstreicht, die Natur als Rechtsperson anzuerkennen;

17. eingedenk der Empfehlung des UN-Generalsekretärs, eine „Versammlung der Erde“ zu erwägen (RESOLUTION A/77/244);

18. in Anbetracht der Tatsache, dass das *Kunming-Montreal Abkommen* im Rahmen des UN-Übereinkommens zur Biologischem Vielfalt (CBD) verschiedene Systeme und Konzepte anerkennt, einschließlich der Rechte der Natur und der Mutter Erde, und dass dies die Umsetzung des gesamten Übereinkommens beeinflussen sollte (CBD/SBSTTA/25/6) [5];

19. in Bestätigung des Urteils in der Rechtssache „Amazonien, ein bedrohtes Lebewesen“ des internationalen zivilgesellschaftlichen Tribunals für die Rechte der Natur, das im November 2021 in Glasgow

verkündet wurde, sowie des Urteils nach dem Besuch der Richter des Tribunals im brasilianischen Amazonasgebiet (2022-2024);

20. in der Erwägung, dass die *Organización del Tratado de Cooperación Amazónica*, OTCA (Organisation für den Pakt der Zusammenarbeit in Amazonien), die von acht Amazonas-Anrainerstaaten (Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Guyana, Peru, Surinam und Venezuela) gegründet wurde, auf politisch-diplomatischem, strategischem und technischem Gebiet arbeitet und mit der notwendigen Vernetzung zwischen Regierungen, multilateralen Organisationen, Organisationen der Internationalen Zusammenarbeit, der organisierten Zivilgesellschaft, sozialen Bewegungen, der wissenschaftlichen Gemeinschaft und den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Umsetzung dieser Erklärung beitragen kann;

21. in Anbetracht der Tatsache, dass es im Amazonasgebiet isoliert lebende, indigene Völker gibt, die eine enge Beziehung zur Natur aufrecht halten, die wiederum den Schutz ihrer Gebiete unerlässlich macht, und in dem Bewusstsein, dass die Zerstörung des Amazonasgebiets ihr physisches und kulturelles Aussterben bedeuten würde;

22. in Anerkennung der Bedeutung der Existenz der indigenen und traditionellen Völker und ihres Konzepts des Guten Lebens (*buen vivir*), das einen grundlegenden Bestandteil des Reichtums der regionalen und globalen kulturellen Vielfalt ausmacht und deren Wissen für die Herstellung des Gleichgewichts im Amazonasgebiet unerlässlich ist;

23. in der Erkenntnis, dass die auf dem XI. Pan-Amazonischen Sozialforum anwesenden indigenen Völker von den Anden bis zum Amazonasgebiet von ihrer Verbundenheit und Zugehörigkeit sprechen, die sie in ihren Ritualen, Lebensweisen, Kosmovisionen, dem Zusammenleben mit den *Apus* der Anden und den *Jichis* des Amazonas unter Beibehaltung ihrer Muttersprachen zum Ausdruck bringen, sind sie überzeugt, dass die Natur lediglich sich selbst gehört und dass sie sie schützen und verteidigen, weshalb die rechtliche Anerkennung ihrer Gebiete und ihr Verbleib darin sehr wichtig sind;

24. die Notwendigkeit bekräftigend, unsere Beziehung zur Natur im Rahmen einer ökozentrischen Zukunftsvision neu zu definieren, um der gegenwärtigen ökologischen Krise zu begegnen und um die uneingeschränkte Achtung der Rechte der indigenen Völker zu gewährleisten, die von den Vereinten Nationen als die „besten Hüter der Wälder“ anerkannt wurden;

25. in der Erwägung, dass die Rechte der Natur auf den Werten der Komplementarität, der Interdependenz und der Gegenseitigkeit in Verbindung mit den Rechten der Völker und den Menschenrechten beruhen, wie in den Urteilen des *Internationalen zivilgesellschaftlichen Tribunals für die Rechte der Natur* in Dialog mit dem *Ständigen Tribunal der Völker* hervorgehoben wird;

26. in Anbetracht der Tatsache, dass der Regenwald durch die Ströme des Finanzkapitals und aufgrund von Unternehmens- und Rohstoffinteressen bedroht ist, die Amazonien als ein Raum zur Eroberung deuten und die Rechte seiner Völker sowie seine eigene Integrität als Rechtssubjekt gefährden;

27. in Anerkennung der *Florestania* (Bürgerschaft der Waldvölker, die von den Kautschukzapfern im brasilianischen Amazonasgebiet verteidigt wird) als eine Form aktiven Bürgertums, das sich für die Nachhaltigkeit des Amazonas-Regenwaldes einsetzt, um der globalen ökologischen Krise zu begegnen;

28. in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der indigenen Völker, der lokalen Gemeinschaften und anderer traditioneller Völker sowie der auf dem XI. Pan-Amazonischen Sozialforum FOSPA versammelten Sozial-, Umwelt-, Bauern-, afrostämmigen-, Schwarzen- und Frauenbewegungen zur Verteidigung Amazoniens als Rechtssubjekt und der Rechte der Völker, die ihn bewohnen;

ERKLÄREN WIR,

Artikel 1: Das Amazonasgebiet ist im Besitz der in dieser Erklärung dargelegten Grundrechte, die unveräußerlich, unverletzlich und nicht verhandelbar sind, da sie sich aus seiner eigenen Existenz heraus ergeben und für alle dort lebenden Wesen gelten.

Artikel 2: Die Rechte Amazoniens und aller Wesen, die das Amazonasgebiet bewohnen, sind:

1. Das Recht auf Leben und Existenz Amazoniens und aller menschlichen und nicht-menschlichen Wesen, die ihn bewohnen;
2. Das Recht, respektiert zu werden;
3. Das Recht Amazoniens auf den Erhalt seiner Lebenszyklen und harmonischen Prozesse;
4. Das Recht, seine Identität und Integrität als ein sich selbst regulierendes und verbundenes Wesen zu erhalten;
5. Das Recht auf ganzheitliche Gesundheit;
6. Das Recht, frei von Verschmutzung und von giftigen oder radioaktiven Abfällen zu sein;
7. Das Recht, dass seine genetische Struktur nicht in einer Weise verändert wird, die seine lebenswichtige Integrität oder ihr Funktionieren bedroht;
8. Das Recht auf eine ganzheitliche Wiederherstellung und Regeneration;
9. Das Recht auf ein dauerhaftes Leben in Harmonie, durch die überlieferte Weisheit der Völker;
10. Das Recht, dass seine lebenswichtigen Funktionen, natürlichen Prozesse und Lebenssysteme nicht zur Ware reduziert werden;
11. Das Recht, angehört und angemessen vertreten zu werden;

Artikel 3: Alle Menschen sind dafür verantwortlich, die Rechte des Amazonasgebietes zu fördern, zu verteidigen, einzufordern und zu garantieren. Insbesondere die menschlichen Gemeinschaften, die Amazonien bewohnen, müssen:

1. die Verbrechen des Ökozids, des Genozids und des Ethnozids, die das Amazonasgebiet und die indigenen Völker betreffen, insbesondere diejenigen, die sich in einer Situation der Isolation und des Erstkontakts befinden, anerkennen und kommunizieren;
2. die Anerkennung der Rechte Amazoniens in den Bestimmungen und Regularien jedes Volkes oder jeder Gemeinschaft verankern und dabei das Prinzip der Selbstbestimmung berücksichtigen;
3. Initiativen, die das Amazonasgebiet als lebendige Einheit anerkennen und alternative Lebensgrundlagen fördern, unterstützen. Diese Initiativen wie z.B. die „Amazonas-Ausschlusskampagne“ oder die „Initiative zur Abschaffung der fossilen Brennstoffe“ (Fossil Fuel Treaty) sollten Gebiete schützen, eine Transformation fördern, die sich von fossilen Brennstoffen und anderen Formen des Extraktivismus verabschiedet und sie sollten diejenigen zur Rechenschaft ziehen, die Amazonien schaden.

Artikel 4.

1. Alle Anrainerstaaten Amazoniens sowie ihre Verwaltungseinheiten wie Provinzen, Bezirke, Bundesstaaten, Gemeinden oder lokale Regierungen, arbeiten zusammen, um die Rechte

Amazoniens zu fördern, auszuüben und durchzusetzen, wie sie im vorhergehenden Artikel dieser Erklärung dargelegt sind.

2. Die Regierungen der Länder Amazoniens sollen:

a) die Erklärung des Amazonasgebiets als Träger von Rechten in ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung fördern und in ihren Verfassungstexten verankern;
b) Gesetze, Verordnungen und Normen verabschieden, die die Anwendbarkeit der Rechte Amazoniens und seinen wirksamen Schutz als Ökosystem von universeller Bedeutung garantieren;
c) einfordern, dass das Amazonasgebiet als Rechtssubjekt in den jeweiligen nationalen Delegationen zur UN-Klimarahmenkonvention (UNFCCC) durch indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Wissenschaftler*innen und Organisationen, die das Amazonasgebiet verteidigen, vertreten wird;
d) sich für ein spezifisches und differenziertes globales Klimaabkommen für Amazonien einsetzen;
e) Maßnahmen ergreifen, um Amazonien zu einer Region zu machen, die frei von Bergbau und fossilen Brennstoffen ist und die eine gerechte, volksnahe und integrative Energiewende auf der Grundlage von lokalen Alternativen anstreben;

f) die Ausweitung des Extraktivismus im Amazonasgebiet stoppen und Schutzgebiete schaffen, in denen der Mensch noch nicht eingegriffen hat;

g) Verbotszonen einrichten, insbesondere im Oberlauf von Flüssen, in Quellwassergebieten und in anderen besonders gefährden Gebieten, in denen nur traditionelle oder sehr schonende Maßnahmen erlaubt sind;

h) Partizipative Pläne verabschieden für den Rückbau und die Stilllegung von großen Infrastrukturprojekten, inklusive umfassender Prozesse der Wiederherstellung und Wiedergutmachung für die betroffene Bevölkerung;

i) Maßnahmen beschließen zur Beseitigung von Schäden an Flüssen, Wäldern und anderen Ökosystemen Amazoniens, zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Wiederherstellung und einer Regeneration seiner Kreisläufe;

j) Konsultationsverfahren beachten für eine freie, vorherige und informierte Zustimmung indigener und anderer traditioneller Völker in Übereinstimmung mit den internationalen Standards;

k) eine effektive Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften an der Planung und Durchführung von extraktivistischen Maßnahmen in allen Schutzgebieten des Amazonasgebiets gewährleisten, um die in dieser Erklärung zum Ausdruck gebrachten Rechte durchzusetzen;

l) Maßnahmen zugunsten der indigenen Völker als Beschützer des Amazonasgebiets umsetzen;

m) die indigenen Völker Amazoniens als die zentralen Akteure für seinen Schutz, seine Wiederherstellung und seine Wiederbelebung anerkennen und alle Formen der neokolonialen Kontrolle abschaffen;

n) die Parlamente der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auffordern, das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur abzulehnen und sich gegen die Kommerzialisierung des Amazonasgebietes zu wehren;

o) Politisches Handeln umsetzen, um die produktiven Praktiken und Aktivitäten der Völker Amazoniens zu fördern und zu stärken, insbesondere agro-ökologische und agro-forstwirtschaftliche Anbausysteme;

p) Brücken schlagen zwischen konventionell-wissenschaftlichem und historisch-traditionellem Wissen, um Böden, Wälder, biologische Vielfalt und das Leben allgemein zu erhalten und zu reproduzieren;

q) Wissen, Techniken und Praktiken zur Kontrolle von Überschwemmungen, zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit und zur Gewährleistung der Regeneration der Wälder anerkennen und weitergeben;

r) die Abhängigkeit vom Extraktivismus abbauen und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sowie die Rechte der Natur gewährleisten;

s) Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der Wasserkreisläufe im Amazonasbecken von den Gletschern und Quellen der Anden bis zur Mündung des Amazonas in den Atlantik zu ergreifen;

t) Amazonien als unabhängige, autonome Einheit mit einzigartigem internationalem Status anerkennen, das seine rechtlichen Befugnisse ohne Einschränkung durch Nationalstaaten ausüben kann, Gleichheit vor dem Gesetz hat und seine Integrität als selbstregulierende Einheit wahrt.

Artikel 5: Prozesse der Entscheidungsfindung bezüglich Amazonien:

1. Die Menschen, die Nationalstaaten und alle öffentlichen und privaten Institutionen müssen gewährleisten, dass Amazonien bei allen Entscheidungen, die seine Existenz, die Integrität seiner Lebenszyklen und seine Rechte im Allgemeinen betreffen könnten, wirksam vertreten ist;
2. Jeder Anrainerstaat Amazoniens muss gesetzgeberische Maßnahmen ergreifen und rechtliche Mechanismen festlegen, die es dem Amazonasgebiet ermöglichen, bei subnationalen, nationalen, transnationalen oder internationalen Entscheidungsprozessen, die erhebliche Auswirkungen auf das Amazonasgebiet haben können, wirksam vertreten zu sein.
3. Menschen, Staaten sowie öffentliche und private Institutionen müssen sicherstellen, dass die Prozesse zur Entscheidungsfindung bezüglich Amazonien sinnvoll sind und dass sie das harmonische Zusammenleben aller seiner Lebewesen fördern.

Artikel 6: Die Völker, die sozialen Bewegungen und die Verteidiger*innen Amazoniens, die sich im Rahmen des Panamazonischen Sozialforums zusammengeschlossen haben, beschließen in Übereinstimmung mit dem Mandat des XI. FOSPA, diese Erklärung dem kolumbianischen Staat, Gastgeber der Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 16), dem brasilianischen Staat, Gastgeber der Konferenz der Vereinten Nationen über den Klimawandel (COP 30), sowie den anderen Vertreter*innen der Anrainerstaaten Amazoniens zu überreichen, um einen hochrangigen Dialog zum Amazonasgebiet als Rechtssubjekt zu fördern.

[1] https://mapas.org.br/advocacy/

[2] https://ecojurisprudence.org/ ; www.garn.org

[3] SPA, Amazon Assessment Report 2021, Capítulo 5, https://www.theamazonwewant.org/spa_publication/amazon-assessment-report-2021/

[4] https://www.camara.leg.br/internet/ordemdodia/integras/2432257.htm

[5] https://www.cbd.int/doc/c/505f/f4c6/991e8966edd53e152f460eb8/sbstta-25-06-en.pdf